

| Verwaltungskostensatzung alt Auszug Satzungstext | Verwaltungskostensatzung neu | Begründung der Änderung |
|---|---|---|
| <p>Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)</p> <p>Aufgrund der §§ 4, 6, und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 03.07.2013 folgende Satzung beschlossen:</p> | <p>1. Änderung Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)</p> <p>Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 18.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S.405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am folgende 1. Änderung der Satzung Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:</p> | <p>Änderung der Präambel auf das KVG LSA</p> |
| <p>§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung</p> <p>(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.</p> | <p>§ 9 Abs. 3 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung</p> <p>(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVBl. LSA S. 50) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.</p> | <p>Seit Beschlussfassung der Verwaltungskostensatzung vom 03.07.2013 hat sich die Rechtslage insofern geändert, dass sich der Verweis auf das Verwaltungsvollstreckungsgesetz im § 9 Abs. 3 nicht mehr dem jetzigen Rechtsstand entspricht und angepasst werden musste.</p> |
| <p>Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 der Satzung) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</p> | <p>Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 der Satzung) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</p> | <p>Aufgrund der aktuellen Haushaltslage wurden in der Verwaltung Konsolidierungsmaßnahmen erarbeitet. Hierbei ist auch die Erhöhung der Gebühren der Verwaltungskostensatzung angedacht worden.</p> |
| <p>Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und</p> | <p>Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und</p> | <p>Als Richtwerte sind die Gebühren aus der</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)</p> <p>Lfd. Nr. Gegenstand Gebühr / Pauschbetrag</p> <p>A. Allgemeine Verwaltungskosten</p> <p>2. Kopien und Lichtpausen</p> <p>2.1. Kopien und Lichtpausen, schwarz-weiß</p> <p>2.1.1. bis zum Format DIN A 4 je Seite 0,10</p> <p>2.1.2. bis zum Format DIN A 3 je Seite 0,25</p> <p>2.1.3. in größeren Formaten je Seite bis zu 12,00</p> <p> ab 10 Seiten je Seite bis zu 6,00</p> <p> ab 50 Seiten je Seite bis zu 3,00</p> <p> ab 100 Seiten je Seite bis zu 1,50</p> <p>2.2. Farbkopien</p> <p>2.2.1. bis zum Format DIN A 4 je Seite 0,30</p> <p>2.2.2. bis zum Format DIN A 3 je Seite 0,50</p> | <p>Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)</p> <p>Lfd. Nr. Gegenstand Gebühr / Pauschbetrag</p> <p>A. Allgemeine Verwaltungskosten</p> <p>1. Kopien und Lichtpausen</p> <p>1.1. Kopien und Lichtpausen, schwarz- weiß</p> <p>1.1.1. bis zum Format DIN A 4 je Seite 0,60</p> <p>1.1.2. bis zum Format DIN A 3 je Seite 1,50</p> <p>1.1.3. in größeren Formaten je Seite bis zu 13,00</p> <p> ab 10 Seiten je Seite bis zu 6,00</p> <p> ab 50 Seiten je Seite bis zu 3,00</p> <p> ab 100 Seiten je Seite bis zu 1,50</p> <p>1.2. Farbkopien</p> <p>1.2.1. bis zum Format DIN A 4 je Seite 3,00</p> <p>1.2.2. bis zum Format DIN A 3 je Seite 3,00</p> | <p>Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes angenommen worden. Auch der Kostentarif der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen Anhalt (AllGO LSA) wurde hier zum Vergleich mit herangezogen.</p> <p>So dass die im Folgenden in fett markierten Gebühren, wie folgt (rot markiert) erhöht werden sollten.</p> <p>Gebührenvorschlag für Kopien entsprechend dem Muster des Städte- und Gemeindebundes.</p> |
| <p>3. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</p> <p>3.1. Beglaubigungen</p> <p>3.1.1. Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen</p> <p>3.1.1.1. je Seite der Erstausfertigung 3,50</p> <p>3.1.1.2. je Seite der Mehrausfertigung 1,50</p> <p>3.1.2. Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 3,50 bis 20,00</p> <p>3.2. Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse</p> <p>3.2.1. Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag 10,00 bis 100,00</p> <p>3.2.2. Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde 10,00 bis 20,00</p> | <p>2. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</p> <p>2.1. Beglaubigungen</p> <p>2.1.1. Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen</p> <p>2.1.1.1. je Seite der Erstausfertigung 6,00</p> <p>2.1.1.2. je Seite der Mehrausfertigung 2,50</p> <p>2.1.2. Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 3,50 bis 20,00</p> <p>2.2. Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse</p> <p>2.2.1. Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag 10,00 bis 100,00</p> <p>2.2.2. Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde 10,00 bis 20,00</p> | <p>Die Gebühren für Beglaubigungen wurden nach der AllGO LSA angepasst.</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>4. Akteneinsicht/Aktenüberlassung</p> <p>4.1. Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens</p> <p>4.1.1. wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss 6,00 bis 68,00</p> <p>4.1.2. in anderen Fällen je Akte oder Unterlage 3,10</p> <p>4.2. Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage 3,00</p> <p>4.3. Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren 18,00</p> | <p>3. Akteneinsicht/Aktenüberlassung</p> <p>3.1. Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens</p> <p>3.1.1. wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss 6,50 bis 69,00</p> <p>3.1.2. in anderen Fällen je Akte oder Unterlage 3,50</p> <p>3.2. Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage 3,00</p> <p>3.3. Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren 18,00</p> | <p>Gebühren entsprechend der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes</p> |
| <p>5. Auskünfte</p> <p>5.1. mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist 6,00 bis 133,00</p> <p>5.2. schriftliche Auskünfte</p> <p>5.2.1. aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne Besondere Ermittlungen beantwortet werden kann 6,00 bis 40,00</p> <p>5.2.2. aus Register und Karteien, soweit die Auskunft ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann 3,00</p> <p>5.2.3. sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde 10,00 bis 200,00</p> | <p>4. Auskünfte</p> <p>4.1. mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist 6,00 bis 133,00</p> <p>4.2. schriftliche Auskünfte</p> <p>4.2.1. aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne Besondere Ermittlungen beantwortet werden kann 6,50 bis 40,50</p> <p>4.2.2. aus Register und Karteien, soweit die Auskunft ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann 3,00</p> <p>4.2.3. sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde 11,00 bis 204,50</p> | |

| | | |
|--|---|--|
| <p>5.2.4. Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist.¹ 6,00</p> | <p>4.2.4. Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist. 6,50</p> | |
| <p>6. Abgabe von Druckstücken und Ähnlichen</p> <p>Ortsatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite 0,20 jedoch mindestens 1,00</p> | <p>5. Abgabe von Druckstücken und Ähnlichen</p> <p>Ortsatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite 0,20 jedoch mindestens 1,00</p> | |
| <p>7. Aufnahme von Verhandlungen</p> <p>Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzern beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene viertel Stunde:</p> <p>a) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (A 3) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 sowie vergleichbare Beschäftigte 8,00</p> <p>b) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (A 6) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9, einschließlich vergleichbare Beschäftigte 9,80</p> | <p>6. Aufnahme von Verhandlungen</p> <p>Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzern beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene viertel Stunde:</p> <p>a) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (A 3) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 sowie vergleichbare Beschäftigte 9,50</p> <p>b) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (A 6) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9, einschließlich vergleichbare Beschäftigte 11,00</p> | <p>Erhöhung entsprechend Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes aufgrund Erhöhung der Tarifentgelte.</p> |

¹ Der Betrag, der von der Stadt für die Nachforschung an die kontoführende Bank gezahlt wird, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslagen erhoben.

| | | |
|---|--|--|
| <p>c) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (A 9) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 sowie vergleichbare Beschäftigte 12,30</p> <p>d) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (A 13) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 sowie vergleichbare Beschäftigte 16,30</p> | <p>c) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (A 9) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 sowie vergleichbare Beschäftigte 13,50</p> <p>d) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (A 13) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 sowie vergleichbare Beschäftigte 23,00</p> | |
| <p>8. Sonstige Verwaltungstätigkeiten</p> <p>die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene viertel Arbeitsstunde:</p> <p>a) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (A 3) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 sowie vergleichbare Beschäftigte 8,00</p> <p>b) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (A 6) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9, einschließlich vergleichbare Beschäftigte 9,80</p> <p>c) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (A 9) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 sowie vergleichbare Beschäftigte 12,30</p> <p>d) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (A 13) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 sowie vergleichbare Beschäftigte 16,30</p> | <p>7. Sonstige Verwaltungstätigkeiten</p> <p>die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene viertel Arbeitsstunde:</p> <p>a) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (A 3) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 sowie vergleichbare Beschäftigte 9,50</p> <p>b) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (A 6) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9, einschließlich vergleichbare Beschäftigte 11,00</p> <p>c) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (A 9) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 sowie vergleichbare Beschäftigte 13,50</p> <p>d) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (A 13) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 sowie vergleichbare Beschäftigte 23,00</p> | |

| | | |
|--|---|--|
| <p>B. Besondere Verwaltungskosten</p> <p>9. Haupt- und Finanzverwaltung</p> <p>9.1. Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen 9.1.1. bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 € 10,00</p> <p>9.1.2. für jede weitere angefangene 5.000,00 € 5,00</p> <p>9.2. Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr 2,50</p> <p>9.3. Zweitausfertigungen von Abgabebescheiden oder Sonstigen Zahlungsnachweisen 2,50</p> <p>9.4. Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken 2,50</p> <p>9.5. Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr 3,00</p> | <p>B. Besondere Verwaltungskosten</p> <p>8. Haupt- und Finanzverwaltung</p> <p>8.1. Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen 8.1.1. bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 € 10,50</p> <p>8.1.2. für jede weitere angefangene 5.000,00 € 5,50</p> <p>8.2. Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr 5,00</p> <p>8.3. Zweitausfertigungen von Abgabebescheiden oder Sonstigen Zahlungsnachweisen 5,00</p> <p>8.4. Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken 3,00</p> <p>8.5. Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr 7,50</p> | <p>Entsprechend Vorschlag Städte- und Gemeindebund</p> <p>Vorschlag der Verwaltung</p> |
| <p>10. Vermögens- und Bauverwaltung</p> <p>10.1. Vorrangseinräumungs- und Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen 10.1.1. bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages 11,50</p> <p>10.1.2. für jede weitere angefangene 5.000,00 € 6,00</p> <p>10.2. Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter 10.2.1. bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages</p> | <p>9. Vermögens- und Bauverwaltung</p> <p>9.1. Vorrangseinräumungs- und Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen 9.1.1. bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages 11,50</p> <p>9.1.2. für jede weitere angefangene 5.000,00 € 6,00</p> <p>9.2. Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter 9.2.1. bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages</p> | |

| | | | |
|--|-----------------|--|-----------------|
| des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts 10.2.2. für jede weitere angefangene 5.000,00 € | 11,50 6,00 | des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts 9.2.2. für jede weitere angefangene 5.000,00 € | 11,50 6,00 |
| 10.3. Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1. und 10.2. fallen | 10,00 bis 51,00 | 9.3. Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1. und 10.2. fallen | 10,00 bis 51,00 |
| 10.4. Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB | 40,00 | 9.4. Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB | 40,00 |
| 10.5. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von | | 9.5. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen bemisst sich die Gebühr nach Tarifstelle 1.1 | |
| 10.5.1. bis 5.000,00 € | 3,00 | | |
| 10.5.2. über 5.000,00 bis 10.000,00 € | 5,00 | 9.6. Abgabe von Bauleitplänen bis zu einer Größe | |
| 10.5.3. über 10.000,00 bis 25.000,00 € | 8,00 | 9.6.1. 0,2 m ² | 1,50 |
| 10.5.4. über 25.000,00 bis 50.000,00 € | 10,00 | 9.6.2. 0,5 m ² | 2,00 |
| 10.5.5. über 50.000,00 bis 125.000,00 € | 13,00 | 9.6.3. 1,0 m ² | 4,00 |
| 10.5.6. über 125.000,00 bis 250.000,00 € | 15,00 | 9.6.4. über 1,0 m ² | 5,00 |
| 10.5.7. über 250.000,00 bis 500.000,00 € | 20,00 | | |
| 10.5.8. über 500.000,00 € | 31,00 | 9.7. Abgabe von Flächennutzungsplänen | 21,00 |
| 10.6. Abgabe von Bauleitplänen bis zu einer Größe | | 9.8. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.) | 13,50 bis 23,00 |
| 10.6.1. 0,2 m ² | 1,50 | | |
| 10.6.2. 0,5 m ² | 2,00 | | |
| 10.6.3. 1,0 m ² | 4,00 | | |
| 10.6.4. über 1,0 m ² | 5,00 | | |
| 10.7. Abgabe von Flächennutzungsplänen | 21,00 | | |
| 10.8. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung | | 9.9. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, | |

| | | |
|--|---|---|
| <p>einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.) 13,50 bis 22,50</p> <p>10.9. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde 9,20 bis 23,00 Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.) 9,20 bis 23,00</p> <p>10.10. (städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde 9,20 bis 23,00</p> <p>10.11. Hausnummernvergabe 10.11.1. Einzelvergabe 15,00 10.11.2. Änderung 15,00</p> <p>10.12. Komplexvergabe 10.12.1. ab 3. Hausnummer 25,00 10.12.2. für jede weitere Hausnummer 5,00</p> <p>10.13. Hausnummernbestätigung 10,00</p> <p>10.14. Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist 13,50 bis 510,00</p> | <p>Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde 9,50 bis 23,00 Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.) 9,50 bis 23,00</p> <p>9.10. (städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde 9,50 bis 23,00</p> <p>9.11. Hausnummernvergabe 9.11.1. Einzelvergabe 20,00 9.11.2. Änderung 20,00</p> <p>9.12. Komplexvergabe 9.12.1. ab 3. Hausnummer 25,00 9.12.2. für jede weitere Hausnummer 10,00</p> <p>9.13. Hausnummernbestätigung 10,00</p> <p>9.14. Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist 13,50 bis 510,00</p> | <p>Analog Nr. 6,7 entsprechend Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes, aufgrund Erhöhung des Tarifentgeltes.</p> <p>Entscheidung der Verwaltung hier eine Erhöhung vorzunehmen.</p> |
|--|---|---|

| | | |
|---|---|--|
| <p>11. Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, die im Sinne des § 4, Abs. 1, Satz 2 der Verwaltungskostensatzung erfolglos blieben. Ebenso der Rechtsbehelf, der Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter. Entsprechend Streitwerttabelle 10,00 bis 500,00</p> | <p>10. Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, die im Sinne des § 4, Abs. 1, Satz 2 der Verwaltungskostensatzung erfolglos blieben. Ebenso der Rechtsbehelf, der Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter. Entsprechend Streitwerttabelle 10,00 bis 500,00</p> | |
| | <p>11. Stadtarchiv</p> <p>11.1. Auskünfte je angefangene halbe Stunde 9,50 – 23,00</p> <p>11.2. Auszüge aus alten Akten je Seite 2,00 Daneben werden Gebühren nach Tarifstelle 11.1. erhoben</p> <p>11.3. Benutzung des Stadtarchives 1 Tag 5,00 1 Woche 15,00 längere Zeit bis zu 51,00</p> | <p>Neu eingefügt! Archivarbeiten häufen sich und die Tätigkeiten hier sind oftmals Zeitaufwändig. Aus diesem Grund hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, für solche Tätigkeiten ebenfalls Gebühren zu veranschlagen.</p> |
| | <p>12. Archiv Standesamt</p> <p>12.1. Für die Erteilung einer Auskunft oder Gewährung der Einsicht aus/in den/die Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterberegister 5,00</p> <p>12.2. Für die Erteilung einer Ablichtung aus dem Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterberegister 10,00</p> | |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>12.3. Für die Erteilung einer Ablichtung aus den Sammelakten zum Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterberegister je Seite 12,00</p> <p>12.4. Für ein zweites und jedes weitere Exemplar einer Ablichtung aus den Personeneinträgen bzw. Sammelakten – soweit es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstellen 12.3.-.12.6.</p> <p>12.5. Suchen eines Exemplars oder der Sammelunterlagen, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Auffinden notwendige Angabe nicht gemacht werden können, Grundgebühr je nach Aufwand 10,00 - 70,00</p> <p>12.6. Auskünfte und Ablichtungen, die im Rahmen der Amtshilfe sowie für wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke eingeholt werden, sind gebührenfrei.</p> | |
|--|--|--|